Gemeinderatsdrucksache 174/2021		
Abteilung:	Finanzverwaltung	
Verantwortlich:	Jean-Rémy Planche	
Aktenzeichen:	700.31	07.10.2021

HOLZGERLINGEN

Überprüfung der Gebührenhaushalte zum 01.01.2022 - Abwassergebühren

Gremium	Termin	Beschlussart
Gemeinderat	19.10.2021	Entscheidung öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt folgendes:

1. Der Gemeinderat bestätigt die beigefügte Gebührenkalkulation und legt insbesondere fest, dass für die Berechnung der Anlageverzinsung die tatsächlich bezahlten Zinsaufwendungen bis zur gebührenrechtlichen Obergrenze angesetzt werden.
2. Der Ausgleich (Verrechnung) der restl. Überdeckung aus dem Jahr 2018 in Höhe von -125.889,45 € und der Überdeckung aus dem Jahr 2019 iHv. -103.500,00 € bei der Schmutzwasserbeseitigung wird beschlossen.
3. Der Ausgleich (Verrechnung) der Überdeckung aus dem Jahr 2019 in Höhe von -98.754,80 € und der Überdeckung aus dem Jahr 2020 iHv. -9.460,68 € bei der Niederschlagswasserbeseitigung wird beschlossen.
4. Die Schmutzwassergebühr wird zum 01.01.2022 auf 1,29 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr wird von 0,59 €/m² auf 0,61 €/m² versiegelter Fläche und Jahr festgesetzt.

5. Für die Gebührenveränderung wird folgende Satzungsänderung beschlossen:

   Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14, 15, 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 19.10.2021 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 31.01.2007, zuletzt geändert am 21.10.2020 beschlossen

§ 1

§ 42 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt ändert sich wie folgt:

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² abflussrelevanter Fläche und Jahr 0,61 €.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Sachverhalt:

Wie bereits in den Vorjahren praktiziert, wurde das Büro Heyder und Partner mit der Kalkulation der Abwassergebühren beauftragt. Beigefügt ist die komplette Gebührenkalkulation mit allen relevanten Informationen.

Grundlage für die Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2022 ist eine prognostizierte Abwassermenge in Höhe von 645.000 m³ und eine abflussrelevante Fläche in Höhe von 905.000 qm.

Nach der vorliegenden Kalkulation ergeben sich folgende Gebührensätze:

Kostendeckender Gebührensatz (ohne Ausgleich/Verrechnung von Unterdeckungen aus Vorjahren)

Schmutzwasserbeseitigung: 1,64 €/m³
Niederschlagswasserbeseitigung: 0,59 €/qm

Kostendeckender Gebührensatz mit Verrechnung der restl. Überdeckung aus 2018 in Höhe von -125.889,45 € und der Überdeckung aus 2019 iHv. -103.500,00 € bei der Schmutzwasserbeseitigung,
sowie der Überdeckung aus 2019 iHv. -98.754,80 €und der Überdeckung aus 2020 iHv. -9.460,68 € bei der Niederschlagswasserbeseitigung:

Schmutzwasserbeseitigung: 1,29 €/m³
Niederschlagswasserbeseitigung: 0,61 €/qm

In 2022 wird im Bereich der Unterhaltungsmaßnahmen wieder ein höheres Niveau als 2021 erreicht, weshalb die Betriebskosten in 2022 auch deutlich höher ausfallen werden. Durch den Ausgleich der Gebührenüberdeckung aus den Jahren 2018 und 2019 kann die bisherige Gebührenhöhe bei der Schmutzwasserbeseitigung gehalten werden.
Bei der Niederschlagswassergebühr kann trotz Verrechnung der gesamten Gebührenüberdeckungen der Vorjahre der Gebührenansatz aus 2021 nicht gehalten werden, diese Gebühr ist kostendeckend um 0,02 €/qm anzuheben.

Finanzielle Auswirkungen:

Der städtische Straßenentwässerungskostenanteil (STEA) für das Jahr 2022 beträgt nach vorliegender Kalkulation voraussichtlich rd. 365.400 € und der STEA des Zweckverbandes Sol liegt bei rd. 25.000 €. Dies entspricht Mehreinnahmen in Höhe von rd. 67.000 € für die Stadtwerke gegenüber dem Ansatz 2021. Die Mehrbelastung des städtischen Haushalts beträgt hieraus ca. 65.000 € gegenüber Haushaltsplan 2021.

Vorlage genehmigt

I. Delakos

Ioannis Delakos
Bürgermeister

Anlagen:
Anlage 1: Gebührenkalkulation SW_NW 2022
Anlage 2: Übersicht KÜD_KUD bis 2020
Anlage 3: Satzung zur Aenderung der Abwassersatzung zum 01.01.2022